

Landeskirchenamt
Dezernat Arbeits- und Schulrecht
Dr. Anne-Ruth Wellert

16.6.2020

Information zu arbeitsrechtlichen Folgen der aktuellen Pandemie (V.)

Arbeits- und Gesundheitsschutz

Mit dem Informationsschreiben vom 4.5.2020 haben wir Sie über die grundsätzlichen Rahmenbedingungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei Wiederaufnahmen der Arbeit in den verschiedenen Einrichtungen informiert. Mittlerweile sind die allgemeinen Schutzvorkehrungen wie Einhaltung eines Mindestabstands, das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz, sofern der Abstand nicht eingehalten werden kann, Handhygiene, Telefon- und Videokonferenzen etc. in die Alltags- und Arbeitsabläufe eingegangen. Die Entwicklung der Infektionszahlen zeigt die Wirksamkeit dieser Maßnahmen.

Auf der Basis aktualisierter Gefährdungsbeurteilungen können durch technische und organisatorische Maßnahmen die Kontaktflächen zwischen Menschen weiterhin möglichst gering gehalten und das Infektionsrisiko durch besondere Schutzmaßnahmen minimiert werden. Für viele Arbeitsbereiche kann durch derartige Maßnahmen der Verhältnisprävention ein nahezu regulärer Arbeitsablauf erreicht werden.

Mit der immer weitergehenden Wiederaufnahme regulärer Angebote ist die Arbeitskraft vieler Mitarbeitenden auch in Arbeitsbereichen erforderlich, in denen aufgrund der Tätigkeiten ein direkter Kontakt mit Menschen unabdingbar ist. Hier kann ein Mindestabstand nicht immer eingehalten werden (Kindertagesstätte, Pflegeberufe, soziale Arbeit). Während in der Zeit des Lock-Down zunächst Arbeiten übertragen wurden, die von zu Hause erledigt werden konnten, ist dies nun nicht mehr überall möglich.

Alle Mitarbeitenden sind unabhängig von der persönlichen Disposition verpflichtet, ihre Arbeitsleistung in der arbeitsvertraglich geschuldeten Form anzubieten, sofern sie nicht durch einen Arzt ausdrücklich krankgeschrieben sind.

Hier bleibt insbesondere für Mitarbeitende aus Personengruppen, bei denen das Risiko für einen schweren Covid-19-Verlauf höher ist, die persönliche Gefährdungssituation zu prüfen. Es bedarf einer individuellen Abstimmung der Leitung der Einrichtung mit dem oder der betreffenden Mitarbeitenden über eine eventuelle Veränderung der Arbeitsbedingungen.

Die Mitarbeitenden haben dabei Anspruch auf eine individuelle Beratung (arbeitsmedizinische Vorsorge) durch die Betriebsärzte (s. unten bei Informationen der BAD).

Dabei sollte im Rahmen der räumlichen und konzeptionellen Rahmenbedingungen der jeweiligen Einrichtung und der generell bestehenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen ein Einsatz der betreffenden Mitarbeitenden geplant werden. So kann er oder sie nur für bestimmte Aufgaben eingesetzt werden, bei denen ein Mindestabstand gewährleistet werden kann, um von kontaktintensiven Tätigkeiten freigestellt werden zu können. Durch solche individuellen Maßnahmen wird sowohl dem besonderen Schutzbedürfnis der betreffenden Mitarbeitenden

als auch deren arbeitsvertraglich bestehender Verpflichtung zur Erbringung ihrer Arbeitsleistung Rechnung getragen.

Abweichend von den Ausführungen im Informationsblatt vom 4.5.2020 gilt diese individuelle Risikobeurteilung auch für Personen, die einer oder mehreren Risikogruppen angehören. Eine Freistellung von bestimmten Aufgaben ohne eine derartige Beurteilung erfolgt nicht.

Insbesondere können Beschäftigte ab 60 Jahren und älter grundsätzlich regulär beschäftigt werden. Bei einer individuellen besonderen Risikodisposition für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf nach den Kriterien des RKI ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung erforderlich.

Das ärztliche Attest enthält in der Regel keine Aussage über die konkrete Einsatzmöglichkeit der oder des Mitarbeitenden. Die Merkmale des RKI zur Zugehörigkeit in die Risikogruppe sind sehr allgemein. Bei den einzelnen Merkmalen wird nicht nach dem jeweiligen Einfluss auf das individuelle Risiko unterschieden. Das Alter ist hierbei ein eher milder Risikofaktor. Die Vorerkrankungen haben in den meisten Fällen einen deutlich höheren Einfluss auf den Krankheitsverlauf.

Wenn Vorgesetzte eine Beurteilung und die hieraus zu ziehenden Konsequenzen im Hinblick auf den Einsatz nicht abschließend selbst vornehmen können, können die Betriebsärzte der BAD GmbH (Leistungen siehe unten) um eine Stellungnahme gebeten werden.

Aufgrund der fachärztlichen Unterlagen sowie vorzulegender Informationen über den Arbeitsplatz und die anfallenden Tätigkeiten sowie die Kontaktflächen spricht der Betriebsarzt oder die Betriebsärztin eine Empfehlung geeigneter Schutzmaßnahmen aus.

Arbeitsrechtlich nicht erforderlich ist eine Bestätigung der medizinischen Eignung der Mitarbeitenden, da die Eignung grundsätzlich vorausgesetzt werden darf.

Information zu den Angeboten und Leistungen der BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH im Rahmen der aktuellen Pandemie

Leistungen für die Mitarbeitenden

Die BAD GmbH berät Mitarbeitende bei persönlichen Fragen bezüglich einer Erkrankung bei der Arbeit im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Im Zusammenhang mit der Pandemie gilt dies insbesondere für Mitarbeitende der Risikogruppe, die gesundheitliche Bedenken haben. Der Arbeitgeber hat diese arbeitsmedizinische Vorsorge den Mitarbeitenden anzubieten. Die Leistung ist von dem Vertrag zwischen EKD und BAD umfasst. Die BAD GmbH berät die Arbeitnehmer bei Vorliegen hinreichender Informationen zur konkreten Gefährdungssituation durch die Tätigkeit und spricht gegenüber dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin mögliche Bedenken und Empfehlungen für Schutzmaßnahmen aus. Gegenüber dem Arbeitgeber unterliegen die Betriebsärzte der Schweigepflicht.

Als niedrigschwelliges Angebot steht bei konkreten Bedenken das Info-Telefon zu medizinischen Themen (069 – 955 276 68), montags bis freitags von 9:00h bis 12:00h zur Verfügung.

Sollten darüber hinaus die örtlich zuständigen Betriebsärzte telefonisch in Anspruch genommen oder zur Beratung aufgesucht werden, bedarf es zunächst eines schriftlichen Auftrags des Arbeitgebers. Das konkrete Anliegen ist anzugeben und notwendige Unterlagen sind beizufügen.

Leistungen für Arbeitgeber

1. Info-Telefon

Auch die Arbeitgeber können unter der genannten Rufnummer z.B. allgemeine Informationen zur Infektion mit Coronaviren erfragen oder sich zu aktuellen Maßnahmen im beruflichen Umfeld beraten lassen.

2. Beurteilung hausärztlicher und fachärztlicher Atteste

Die hausärztliche Bestätigung der Zugehörigkeit zur Risikogruppe können die Betriebsärzte ohne weitere Informationen nicht plausibilisieren. Für eine qualifizierte Stellungnahme gegenüber den Arbeitgebern und Empfehlung geeigneter Schutzmaßnahmen benötigen die Betriebsärzte fachärztliche Untersuchungsergebnisse. Betriebsärzte beraten und sprechen Empfehlungen aus. In Bezug auf die Gefährdungen durch das Covid-19-Virus werden sich die Empfehlungen in den meisten Fällen auf geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Abstandsgebot, Schutzwände, Tragen von FFP2 Masken) beziehen.

Eine qualifizierte Beurteilung der Risiken für Mitarbeitende auf der Basis von fachärztlichen Attesten ist nicht von dem Rahmenvertrag mit der EKD umfasst. Diese Leistung wird nach einem Stundenhonorar abgerechnet. Je nach Umfang der Leistung (Einsehen von Befunden, Untersuchung im Zentrum, telefonischer oder persönlicher Kontakt, Anzahl der Kontakte, Umfang des Berichtes) werden die Kosten in der Regel zwischen 150 und 400 Euro liegen.

3. Koordination verschiedener Mitarbeitender aus Risikogruppen

Arbeitgeber, die Maßnahmen für Mitarbeitende mit verschiedenen Risikodispositionen bezüglich einer Erkrankung am Covid-19-Virus zu koordinieren haben, können sich hierzu ebenfalls arbeitsmedizinisch beraten lassen. Diese Beratungsleistung ist Teil des Rahmenvertrages mit der EKD und verursacht keine zusätzlichen Kosten.

Sofern die allgemeine Beratung nicht ausreichend ist und die Risikofaktoren der Mitarbeitenden anhand fachärztlicher Atteste einbezogen werden sollen, wird diese Leistung (siehe oben Ziffer 2.) zusätzlich abgerechnet.

Alle arbeitsmedizinischen Beratungsleistungen der BAD haben einen empfehlenden Charakter. Die Entscheidung über die jeweilige konkrete Umsetzung von Schutzmaßnahmen obliegt dem Arbeitgeber.